

Statuten des Vereines

Alpha1 Österreich

Verein für Alpha1 Antitrypsinmangel-Erkrankte

§ 1. Name und Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „alpha1 Österreich – Verein für Alpha 1 Antitrypsinmangel-Erkrankte. Der Verein hat seinen Sitz in 8063 Hart-Purgstall und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verein bezweckt die Förderung des Verständnisses für die Erkrankung Alpha 1 – Antitrypsinmangel und deren Symptomatik in der Öffentlichkeit, um so die Forschung und Behandlungsmethoden günstig zu beeinflussen. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch, insbesondere stellt er Informationsmaterial zur Aufklärung der von dieser Krankheit Betroffenen zur Verfügung. Der Verein ist Anlaufstelle für Eltern betroffener Kinder und organisiert Fortbildungsveranstaltungen für diese. Er bemüht sich um die Umsetzung medizinisch sinnvoller Maßnahmen zur Förderung erkrankter Mitglieder und unterstützt den Aufbau und die Durchführung von Selbsthilfegruppen. Er will so dazu beitragen, dass Patienten mit Erkrankungen durch Alpha 1 – Antitrypsinmangel ein selbstbestimmtes Leben führen können. Der Verein arbeitet dabei mit Verbänden gleicher Zielsetzung zusammen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch nachstehend angeführte ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

1. Veranstaltungen,
2. Selbsthilfegruppen,
3. Hilfestellung im Rahmen des Vereinszweckes;

Als materielle Mittel dienen:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Vermächtnisse

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder sind Betroffene und Familienangehörige von Betroffenen (Familienmitglieder), die ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Antrag des Vorstandes und mittels Mitgliederversammlungsbeschlusses wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
3. Fördernde Mitglieder sind jene die die Vereinstätigkeit materiell und/oder ideell fördern.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Antragsteller. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur bis zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht steht in der Mitgliederversammlung nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10)
2. Der Vorstand (§ 11 und § 12)
3. Die RechnungsprüferInnen (§ 14)
4. Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder Email-Adresse) einzuladen.

4. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Vorstand) oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
5. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Ergänzung der Tagesordnung, welche vorher schriftlich eingebracht wurden, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, darf aber eine Fremdstimme pro Mitglied nicht übersteigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter laut Abs. 7) beschlussfähig.
9. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter (2. oder 3. Vorsitzende). Mangels diesen, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
6. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter (2. oder 3. Vorsitzende). Mangels diesen, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss u. Streichung von Vereinsmitgliedern.
- g) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) Zusammensetzung und Wahl des Beirates und des wissenschaftlichen Beirates.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten des 1. Vorsitzenden und des Kassiers.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende, des Kassiers und des Schriftführers ihre Stellvertreter, sofern sie im Vorstand aufscheinen.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

1. Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes für 2 Jahre bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10.

§ 15. Beirat

Mitglieder des Beirates sind Repräsentanten in den Bundesländern die Koordinationstätigkeiten ausüben und zu Lungenfachärzten, Krankenanstalten und REHA-Zentren in ihrem Bundesland Kontakte pflegen. Zum Mitglied des Beirates können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16. Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, der vom Vorstand gewählt wird. Die Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wird vom Vorstand festgelegt. Es können nur Vertreter aus dem medizinischen Bereich zu Beiräten gewählt werden. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen und strategischen Fragen. Die Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates erfolgt auf 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 17. Streitschlichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen je zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung muss – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Verwertung dessen beschließen. Sofern erforderlich muss sie einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das verbleibende Vereinsvermögen muss der Abwickler einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zuführen. Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist vom letzten Obmann gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.